

22/SN-258/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9130

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Entwurf GESETZENTWURF

Zl. 24 GE/19 P3

Datum: 30. APR. 1993

Verteilt 30. April 1993

St. Kager

Bezug
34.401/4-3a/93

Bearbeiter (0 22 2) 531 10 Durchwahl
Dr. Grüner 2152

Datum
27. April 1993

Betreff

Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG und Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz - AMS-BegleitG

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden, keine Einwendungen grundsätzlicher Natur zu erheben.

Allerdings kann nicht übersehen werden, daß der Entwurf bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Landesdirektoren - soweit überhaupt - lediglich den Sozialpartnern ein Vorschlagsrecht einräumt. Den für die Bestellung der vorgesehenen Organe beabsichtigten Regelungen in der vorliegenden Fassung ist daher anzulasten, daß sie auf das zum Wesen der Österreichischen Bundesverfassung gehörige föderalistische Prinzip in keiner Weise Bedacht nehmen.

Insbesondere bei der Bestellung der Mitglieder der Landesdirektoren fällt besonders ins Gewicht, daß keine Möglichkeit vorgesehen werden soll, durch den Vorschlag besonders geeigneter Personen auch spezifisch regionalen Aspekten den ihnen gebührenden Stellenwert zu sichern.

- 2 -

Die NÖ Landesregierung verlangt schon im Hinblick auf die zukünftige Bedeutung dieser Einrichtung daher, bei der Bestellung der Mitglieder der beabsichtigten Organe des Dienstleistungsunternehmens "Arbeitsmarktservice" auch für die Länder ein Vorschlagsrecht insbesondere auf der Ebene der Landesdirektoren vorzusehen, das ihrer regionalen Bedeutung gerecht wird.

Zu § 11 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes:

Im Interesse der Konzentration der obersten Verwaltungseinrichtungen eines Landes sollte vorgesehen werden, daß die Landesgeschäftsstellen in der Landeshauptstadt einzurichten sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9130

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

